

Plagiiere als wissenschaftliche Innovation? Kritik und Akzeptanz eines vor drei Jahrhunderten skandalisierten Plagiats im Zeitalter der Exzerpierung

Daniel Fulda*


Summary: The paper reconstructs the tension between the then emerging approach of emphasising authorial innovation and the traditional learned practice of adapting and reusing existing texts, which was cultivated in the early modern *ars excerpendi*. In 1717, a case of plagiarism occurred in the midst of a new historiographical genre (*Reichshistorie*) and attracted much attention. Complementing existing scholarship on early modern theories of plagiarism, the examination focuses on how learned communicative practice treated plagiarism. Contrary to the norm established in the discourse on plagiarism, the plagiariser and his work were not excluded from the *respublica literaria*. Instead, the case became part of academic memory, and was itself frequently reported in a plagiaristic manner. In closing, a comparative glance at the juridically-based treatment of a current case of plagiarism (a politician's dissertation of 2009) is taken. The paper argues that the contradiction between the theoretical norm and the actual eighteenth-century management of plagiarism resulted from the familiarity of unmarked „copying“ in pre-modern scholarly practice. The paper shows that early modern learned culture, although characterised by Steven Shapin as a „moral economy,“ neither felt compelled to impose its crucial ethical norm in a case of open non-conformance, nor did it consistently observe this norm for routine processes.

Keywords: *respublica literaria*, moral economy of science, learned practices, excerpting, plagiarism, historiography, *Reichshistorie*

1. Innovationsemphase und ihr Gegenteil: das Plagiat

Neuerungen standen – das ist bekannt – in der Vormoderne unter Verdacht. Leicht ließ sich ihnen Anmaßung und Willkür vorwerfen; gegenüber dem Gewohnten waren sie legitimationsbedürftig. Um 1700 begann sich dies in der Ge-

D. Fulda, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Interdisziplinäres Zentrum für die Erforschung der europäischen Aufklärung, 06099 Halle, Germany, E-Mail: daniel.fulda@germanistik.uni-halle.de

 © 2020 The Authors. Published by Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA. This is an open access article under the terms of the Creative Commons Attribution Non-Commercial NoDerivs License, which permits use and distribution in any medium, provided the original work is properly cited, the use is non-commercial and no modifications or adaptations are made.

© 2020 The Authors. Published by WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim

lehrtenkultur zu ändern.¹ Christian Thomasius (1655–1728) begriff sich als Rebell gegen diejenigen, „die uns alle Augenblick in die Ohren ruffen/daß wir uns von der Meinung des Ehrwürdigen Alterthumbs nicht solten lassen abwendig machen/daß wir alle Neuerungen ärger als di[e] Pest meiden solten.“² Sein Schüler Nikolaus Hieronymus Gundling (1671–1729) preist die Erfindung von Neuem gar als ein Prinzip, das der Welt inhärent sei und diese voranbringe, und leitet davon einen Innovationsimperativ für die Wissenschaft ab:

Leibniz hatt mir wohlgefallen, wenn Er, in seiner Theodicée, saget: *So lange die Welt stünde, würden immer neue Veritates und neue Inventa produciret werden.* Wenn wir, nach 1000. Jahren, wieder, in diese Welt, kommen solten, so würden wir vielleicht observiren können, wie die *Lufft-Schiffe* im Schwange wären. Man wird noch Inventiones machen, daß die Leute können lauffen, wie die *Hirsche*.³

Es ist kein Zufall, dass dieses neue Welt- und Selbstverständnis im Zusammenhang mit der 1694 neugegründeten Universität Halle steht. Denn dort war die Neuerungsphase besonders ausgeprägt. Wie man zuspitzend sagen kann, bestand die Innovationsleistung der dortigen Gelehrten zuallererst darin, dass einige über ein Konzept von Innovation verfügten und es auszuführen unternahmen.⁴

Die Gelehrtenkultur, in der jene Innovationsansprüche erhoben wurden, war indessen nach wie vor und vielleicht sogar mehr denn je von Techniken der Tradierung bestimmt, die auf der Sammlung vorhandenen Wissens und dessen Adaption für die eigenen Texte beruhten. Wie Elisabeth Décultot, Alberto Cevolini und Ann Blair herausgearbeitet haben, spielte das Exzerpieren dabei eine zentrale Rolle.⁵ Gewiss ließ es Spielräume der Innovation, weil es Wissen und Formulierungen bloß partiell übernahm und als Hilfe für deren neue und bessere Rekombination bzw. für die gedankliche Weiterverarbeitung gedacht war.⁶ Idealtypisch stehen die Neuerungsphase, die um 1700 aufkam, und die ebenso traditionelle wie auf Tradition ausgerichtete Gelehrtenteknik des Exzerpierens gleichwohl in Opposition zueinander. Dem bloßen „abschreiben“ stellten die Innovationsemphatiker das „judiciren“ gegenüber.⁷ Die Aufmerksamkeit vor allem auf das Lesen und Notieren zu richten schade – so die im 18. Jahrhundert anschwellende Kritik – der intellektuellen Qualität und erst recht der Originalität: „Der Kopf hat [beim Exzerpieren] nicht so wol zu thun, als die Hand“.⁸

Noch schärfer, sollte man meinen, hat die Abgrenzung auszufallen, wenn ein Autor so umfangreich oder so substantiell vorhandene Texte reproduziert, dass man von einem Plagiat sprechen kann bzw. schon damals davon sprach (unabdingbar ist es, sich die Historizität aller Plagiatsbegriffe bewusst zu halten). Indem der Plagiator übermäßig auf das zurückgreift, was andere geschrieben haben,

¹ Siehe Sdzuj 2005, S. 173f.; Cevolini 2017, S. 26f.

² Thomasius 1998, S. 309f.

³ Gundling 1734, S. 26 (2. Paginierung).

⁴ Ausführlich dazu Fulda 2020, S. 17–51.

⁵ Décultot 2003; Décultot 2014a; Cevolini 2006; Blair 2010.

⁶ Cevolini 2017, S. 31. Zur poetologischen Unterscheidung zwischen unproduktiv-plagiatistischen und originellen, Neues hervorbringenden Übernahmen siehe Welslau 1995, S. 106–110.

⁷ Gladov 1710, S. 40.

⁸ Hallbauer 1728, S. 270.

scheint er einer Gefahr zu erliegen, in der jeder steht, der viel exzerpiert und mit Exzerpten arbeitet: „From the practice of excerpting passages from a variety of books for personal use there was only a short step to copying from several sources for publication.“⁹ Kann ein Plagiator, so lässt sich fragen, die Innovationschancen nutzen, die das Exzerpieren durchaus lässt, weil es von Urteilskraft profitiert und darauf angewiesen ist, wenn es produktiv sein soll, zumal es Material bereitstellt, aber nicht dessen Verwendung disponiert?

Der vorliegende Beitrag lotet die Spannung zwischen der gelehrten Praxis der selektiven Adaption vorhandener Texte für die eigenen und der um 1700 aufkommenden Innovationsemphase am Beispiel eines Plagiatsfalls aus, der im (räumlichen wie genetischen) Zentrum einer im frühen 18. Jahrhundert neu entstehenden historiographischen Gattung angesiedelt ist (s. Abschnitt 2) und dementsprechend große Aufmerksamkeit erreichte (3). In den folgenden zwei Gelehrtengenerationen wurde dieser Fall dann selbst zum Traditionsgut, das häufig in wiederum plagiatorischer Weise reproduziert wurde (4). Aus der *Respublica litteraria* wurden, so der Befund, der frühaufklärerische Plagiator und sein Werk nicht ausgeschlossen – entgegen der im Plagiatsdiskurs formulierten Norm. Abschließend fällt ein kurzer vergleichender Blick auf die auf rechtliche Ordnungen gestützte Behandlung eines aktuellen Plagiatsfalls (5). Der für das 18. Jahrhundert zu konstatierende Widerspruch zwischen theoretisch formulierter Norm und praktischem Umgang mit dem Plagiat lässt sich, so die These, aus der Normalität des unmarkierten „Abschreibens“ in der vormodernen Gelehrtenpraxis erklären.

In der Frühen Neuzeit und besonders in der Zeit um 1700 war das Plagiat ein im gelehrten Selbstverständigungsdiskurs hochpräzises Thema. Obwohl die Abgrenzung von der im literarischen Feld geschätzten *imitatio* musterhafter Texte Schwierigkeiten bereitete,¹⁰ wurde es im Prinzip einhellig verurteilt (von Einschränkungen und Ausnahmen wird noch die Rede sein). Es wirkungsvoll zu unterdrücken stellte sich jedoch als schwierig bis unmöglich dar. Zu plagieren galt als Vergehen, das für die Gelehrten typisch sei wie kein anderes.¹¹ In der Tat war es engstens mit ihren charakteristischen Textverarbeitungspraktiken verbunden, doch wurde es selten im direkten Zusammenhang mit dem Exzerpieren erörtert.¹² Während das heutige Plagiatsverständnis von digitaltechnischen Verfahren der Suche nach nicht markierten Vorlagen geprägt und meines Erachtens verengend auf deren Nachweis konzentriert ist, verstand man den „gelehrten Diebstahl“¹³ in der Frühen Neuzeit nicht primär von ausgelassenen Quellen- und Abhängigkeitsnachweisen her. Denn es gab kaum klare Regeln, wo und wie solche zu geben seien. Fußnotenapparate dienten weniger als Nachweis der Abhängigkeit des eigenen Textes von anderen, als dass sie Quellen als ‚Beweise‘ z. B. der im Haupttext vorgetragene *narratio historica* anführten¹⁴ oder den Leser auf zusätzliche Infor-

⁹ Kewes 2003, S. 8.

¹⁰ Zur in Dissertationen geführten Debatte über das Plagiat siehe Kivistö 2014, S. 118–134. Die Nachbarschaft der „inappropriate appropriation“ des Plagiats zur *imitatio* betont Bjørnstad 2008, S. 6.

¹¹ Kivistö 2014, S. 119.

¹² Siehe aber Stübel 1684, S. 35. Den Hinweis auf diese Quelle verdanke ich Zedelmaier 2015, S. 60.

¹³ Art. „Plagiarius litterarius“, in Zedler 1732–1754, Bd. 28 (1741), Sp. 612.

¹⁴ Grafton 1998, S. 181, 205, 217.

mationsquellen verwiesen. Zudem galt keineswegs jede unmarkierte Übernahme aus anderen Texten als Plagiat, und dies nicht nur, weil als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, dass es ausschließlich um Beziehungen zwischen gelehrten Texten gehe. Immerhin bildete sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts die weitgehend konsensuelle Auffassung heraus, ein Plagiat sei primär unaufrichtiges Verhalten den Kollegen gegenüber sowie intellektuelle Unselbständigkeit, die der Plagiatör zu verbergen trachte.¹⁵

Weil die Regeln zur Markierung von Textübernahmen und gedanklichen Abhängigkeiten weniger konventionalisiert waren als heute, ließen sich plagiatorische Verstöße dagegen nicht leicht evident machen. Trotzdem scheint der Plagiatsvermeidungsdruck im 18. Jahrhundert gestiegen zu sein. Ein Briefsteller von 1740, dessen Musterbriefe zum erheblichen Teil nicht ‚original‘ sind, rechtfertigt sich ausdrücklich gegen einen möglichen Plagiatsvorwurf, indem er auf seine Exzerprier-, und das soll heißen: Auswahl-Leistung sowie auf die beigefügten Quellenangaben verweist:

Es steckt hierunter kein Betrug verborgen. Denn ich habe niemand nichts entwendet, sondern nur die besten Muster und Exempel hier und da nicht ohne Mühe zusammen gesucht und excerpiert, so ich dir hiermit öffentlich, ohne Scheu und Heuchelei, aufrichtig beichte und bekenne: Wobey ich dann gemeinlich dir auch die Fontes und meinen Wahr- oder Gewähr-Mann getreulich und aufrichtig angezeigt und genennet habe.¹⁶

Sinkende Toleranz gegenüber unausgewiesenen Übernahmen von anderen ging nicht zuletzt mit der frühauflärerischen Kritik des Exzerpierens einher.¹⁷ Bildete die – respektable, ja empfohlene und zu kultivierende – Praxis des Exzerpierens jahrhundertlang die ubiquitäre Basis für die illegitime Aneignungsform des Plagiats, so bemühte sich jene Kritik um Zersetzung dieser Basis. Der Exzerprierkritiker Friedrich Andreas Hallbauer (1692–1750) stellte denjenigen, dessen gelehrte Aktivität sich im Ab- und Zusammenschreiben erschöpft, als faktischen Plagiatör dar (wenngleich er dieses verdammende Wort nicht gebraucht). Die konsequenteste Form des Exzerpierens sei es, so bemerkt Hallbauer sarkastisch, wenn man von anderen verfasste „Bücher selbst in die Buchdruckerey schick[t], daß das gezeichnete [die markierten Stellen] gleich aus selbigen gesetzt werde.“¹⁸ Wenn wir im Folgenden genauer auf das historische Material schauen, werden wir darauf zu achten haben, ob bzw. in welchem Maße sich in der Praxis der gelehrten Bücherproduktion und Debatten die Identifikation eines illegitimen Plagiats und dessen Verurteilung erreichen sowie Konsequenzen durchsetzen ließen.

¹⁵ Jablonski 1748, S. 182.

¹⁶ [Wiener] 1740, S. 16. Zur in dieser Zeit wachsenden Spannung zwischen Originalitätsprinzip und „Entlehnen“ siehe auch Hagedorn 1736, S. 25.

¹⁷ Décultot 2014b, S. 40–43.

¹⁸ Hallbauer 1728, S. 270.

2. Friedrich Gladov und die Entstehung der Reichshistorie als historiographische Gattung

Das Material für die vorliegende Fallstudie entstammt einem Wissenschaftsgebiet, auf dem halleschen Gelehrten in besonderem Maße Innovationskraft zugemessen wurde und wird: der Historiographie und speziell der Reichshistorie. Die als Herleitung und Erklärung spezifischer Zustände verstandene Historie erfuhr um 1700 eine enorme Aufwertung, als die Juristen sie zum unentbehrlichen Hilfsmittel für das Verständnis der komplexen Rechtsverhältnisse (*jus publicum*) im römisch-deutschen Reich erklärten.¹⁹ Trotz Vorläufern (Conring, Boecler, Schilter, Pufendorf, Cocceji) an verschiedenen Orten des Reiches bildete die neue Universität Halle den maßgeblichen Schauplatz dieser Aufwertung.²⁰ Im selben Zug entstand hier eine neue historiographische Gattung, die Reichshistorie, die eine quellengestützte Darstellung des allmählichen Werdens des Staatsrechts im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation unternahm. Zur bislang dominierenden Universalhistorie in eschatologischer Interpretation bildete die Reichshistorie eine profane, umfangsreduzierte und stärker primärquellengestützte Alternative, die bald auch an anderen Universitäten gepflegt wurde, insbesondere im 1737 gegründeten Göttingen (mit Schmauß und Gebauer als ehemaligen Hallensern sowie Köhler und Pütter). Aus einer juristischen Hilfsdisziplin entwickelte sich dabei eine Textsorte eigenen Werts, ja eine neue Weise, die Weltverhältnisse zu sehen und zu verstehen: Während Thomasius der Historie bloß eine – allerdings unverzichtbare – propädeutische Funktion bei der Juristenausbildung zumaß, vergleichbar dem Händewaschen vor Tisch,²¹ verallgemeinerte sein Schüler Gundling ihre wissenschaftliche Nützlichkeit: „[D]ie Historie ist überall lux & oculus.“²² Stellt man die Reichshistorie in die allgemeine Geschichte des Geschichtsdiskurses im 18. Jahrhundert, so kann man sagen, dass sie kennzeichnender ist für Denkweise und Anstrengungen der deutschen Universitätsgelehrten als jede andere historiographische Gattung, selbst als die Universalgeschichtsschreibung der Spätaufklärung, die in der Forschung weit mehr Beachtung gefunden hat.

Soweit zum wissenschaftsgeschichtlichen Rahmen, in dem nun, geleitet von der Frage nach der Kompatibilität von Innovation und Plagiat, auf einen kleinen Punkt und den von ihm ausgehenden Rezeptionsfaden fokussiert werden soll. Dieser Punkt ist die 1717 erschienene *Reichs-Historie* von Friedrich Gladov,²³ einem in der Wissenschaftsgeschichte nahezu Unbekannten, der in Leipzig Jura studiert hatte und 1710 nach Halle ausweichen musste, weil er eine aggressiv modernistisch auftretende Zeitschrift²⁴ herausbrachte (was wie eine *imitatio Thomasii* anmutet und von Gladov vermutlich auch so verstanden wurde). In Halle hielt er Vorlesungen an der Fridericiana, doch verdiente er sein Brot als Konrektor des reformierten Gymnasii illustri.²⁵

¹⁹ Hammerstein 1972.

²⁰ So urteilt auch Grothe 2011, Sp. 86.

²¹ Thomasius 2002, S. 8.

²² Gundling 1732, S. 3.

²³ Gladov 1717.

²⁴ Gladov 1710.

²⁵ Hering 1786, S. 195.

In Untersuchungen zu den Gebieten seiner recht zahlreichen Publikationen wird Gladov gelegentlich beiläufig behandelt, doch figuriert er nirgends als irgendwie maßgeblicher Autor.²⁶ Kein einziges modernes Lexikon nennt seinen Namen.

Bis etwa 100 Jahre nach seinem frühen Tod am 24. März 1715²⁷ war dies anders. Da galt Gladov als einer der Begründer der Reichshistorie. Als sein markanter Beitrag zu ihrer Etablierung wurde ein Jahrhundert lang erinnert, er habe die erste ausführliche Reichshistorie in deutscher Sprache verfasst. Diese erschien nur ein Jahr nach zwei lateinischen Reichshistorien,²⁸ denen wiederum kurze Abrisse als Vorlesungsbegleiter vorangegangen waren, 1706 bzw. im Folgejahr von zwei Berühmtheiten der halleschen Universität publiziert, Johann Peter Ludewig (1668–1743) und dem bereits erwähnten Gundling.²⁹ In einem Artikel des Zedlerschen *Universal-Lexicons*, der den Aufschwung der Wissenschaften im, so wörtlich, „aufgeklärten“ Jahrhundert preist, wird der Geschichtsschreiber Gladov sogar in einem Atemzug mit Leibniz genannt.³⁰ Anhaltende Aufmerksamkeit, und zwar in Lexika,³¹ Gelehrsamkeitsgeschichten³² und weiteren gelehrten Schriften³³ ebenso wie in anderen Reichshistorien,³⁴ fand auch ein weniger ruhmreicher Aspekt seines Pionierwerks, nämlich dass es sich um ein Plagiat handle. In den Jahren 1718/19 war über diesen Vorwurf heftig gestritten worden – darauf gehe ich gleich ausführlicher ein. Hier sei zunächst betont, dass Gladov über Jahrzehnte hinweg ein „memorandum“³⁵ blieb (im positiven oder zumindest neutralen Sinne), obwohl der gegen ihn erhobene Plagiatsvorwurf bekannt war und keineswegs verschwiegen wurde. Erst ab 1765 finde ich über die bloße Nennung des Titels hinausgehende Erwähnungen seiner Reichshistorie ohne Referierung der Plagiatsfrage;³⁶ zuvor wird beides in einem Atemzug angeführt. Die, soweit ich

²⁶ Völkel 1987, S. 165, 184 (mit Bezug auf Gladovs Dissertation: Gladov 1714). Zum Frontispiz von Gladovs *Reichs-Historie* siehe Kintzinger 1995, S. 188f. sowie – als erste eingehende Analyse – Fulda 2017, S. 67–101. In den Bibliothekskatalogen sowie im Deutschen Textarchiv wird das Pseudonym Sperander regelmäßig fälschlich als Friedrich Gladov aufgelöst, ausgehend davon, dass Gladovs *Einleitung in die neueste Geographie und zu denen Staaten in allen vier Welt-Theilen*, die 1716 bei Gleditsch und Weidmann in Leipzig erschien, im selben Jahr auch unter jenem Pseudonym herauskam, wenngleich in einer kürzeren Version (Sperander 1716). Sperander ist das antikisierende Äquivalent von Hoffmann, dem Namen des Nachdruck-Verlegers, und daher wohl kein von Gladov selbst gewähltes Pseudonym. Demnach stammen die in der Linguistik geschätzte *A la Mode-Sprach der Teutschen* (Sperander 1728) und weitere unter dem Namen Sperander publizierte Schriften nicht von Gladov.

²⁷ Dieser Todestag wird in einer Reihe von Lexika und Gelehrtengehisten des 18. Jahrhunderts genannt. Eine Angabe zum Geburtsjahr macht Hering 1786, S. 195, nämlich dass Gladov 1683 geboren sei. Dies harmoniert allerdings nicht ganz mit seiner Angabe auf S. 194, dass Gladov 1715 „im 30sten Jahre“ verstarb.

²⁸ Spener 1716/17; Struve 1716.

²⁹ Ludewig 1706; Gundling 1707.

³⁰ Art. „Zucht (Kirchen-)“, in Zedler 1732–1754, Bd. 63, Sp. 954, das Zitat Sp. 950. Anders als sein Lemma erwarten lässt, gibt dieser Artikel einen umfangreichen Überblick über die gelehrten Fortschritte des 18. Jahrhunderts.

³¹ Art. „Gladov (Friedrich)“, in Zedler 1732–1754, Bd. 10, Sp. 1546; Art. „Teutsche Reichs-Historie“, in ebd., Bd. 43, Sp. 125f.; Jöcher 1750, Sp. 1011.

³² Stolle 1724, S. 271f.; Stolle 1728, S. 349; Anon. 1775, S. 684; Bouginé 1791, S. 440; Eichhorn 1808, S. 1061.

³³ Küster 1750, S. 7; Gatterer 1764, S. 389; Hering 1786, S. 195f.

³⁴ Ludewig 1735, S. CXIIIff.; Köhler 1737, S. 17; Müller 1738, S. 432.

³⁵ Küster 1750, S. 5.

³⁶ Mogen 1765, S. 15; Pütter 1772, S. 42; Zapf 1781, S. 346f.

sehe, letzte Besprechung Gladovs in der älteren Literatur findet sich in Johann Gottfried Eichhorns *Geschichte der Litteratur von ihrem Anfang bis auf die neuesten Zeiten*, die 1805–1812 erschien (und trotz zwölf Teilen unvollendet blieb).³⁷ Eichhorns Werk ist von seiner Anlage her ein Spätling der *Historia literaria*, der im Sinne der sattelzeitlichen Historisierung verstärkt die Herausarbeitung von progressiven Entwicklungslinien in den jeweiligen Disziplinen unternimmt. Gladov wird hier weiterhin als der erste Autor einer deutschsprachigen Reichshistorie erwähnt, aber zugleich zurückgestuft, weil sein Werk nicht „originell“ und „sehr fehlerhaft“ gewesen sei.³⁸ Beides sind berechnete Kritikpunkte.

Die prägnanteste moderne Entstehungsgeschichte der Reichshistorie verdanken wir Michael Stolleis.³⁹ Die Personalkonstellation des Take-off dieser Gattung ist bei Stolleis in den Hauptpunkten dieselbe wie in den literarhistorischen Überblicken des langen 18. Jahrhunderts: mit Thomasius als Inspirator, dessen jüngeren Kollegen Ludewig und Gundling als Grundlegern, der lateinischen Reichshistorie des halleischen Juristen und Historikers Jakob Karl Speners (1684–1730) als erstem ausgeführten Versuch und weiteren in Halle Ausgebildeten als ersten Autoren deutschsprachiger Reichshistorien (das sind u. a. Gladovs Generationsgenossen Simon Friedrich Hahn [1692–1729] und Johann Jakob Schmauss [1690–1747]). Herausgefallen aus dieser Reihe ist Friedrich Gladov. Fragt man sich warum, so stößt man auf einen prinzipiellen Interessenunterschied zwischen den Gelehrten des 18. Jahrhunderts und der modernen Fachgeschichtsschreibung. Geht es um die qualitative Geschichte einer Disziplin, ihre Begründung, Etablierung und weitere Entwicklung, so halten wir einen schwachen Autor für nicht erwähnenswert. Wenn dagegen die Gelehrten des langen 18. Jahrhunderts Gladov nicht aus ihren Werken ausschlossen – fast ein Jahrhundert lang führte weder die mitunter scharfe⁴⁰ Kritik an der Qualität seiner *Reichs-Historie* noch der Plagiatsvorwurf zu seinem Ausschluss –, lag dies allein an ihrer registrativen Perspektive auf die *Respublica literaria* oder gab es dafür auch oder sogar vor allem andere Gründe?

3. Anklage und Verteidigung: Argumente und Aggressionen

Zuerst artikuliert wurde der Plagiatsvorwurf in einer knapp 18 Zeilen umfassenden Notiz, die am 23. Februar 1718 in den Leipziger *Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen* erschien. Hier meldet sich derjenige, der sich plagiirt sieht: Simon Friedrich Hahn, damals seit knapp einem Jahr Ordentlicher Professor der Geschichte in Helmstedt, zuvor aber Student und später Dozent in Halle. Hahn kündigt an, „nechstens eine vollständige Einleitung zu der Deutschen Reichs-Historie, und dem daraus fliessenden Iure Publico ans Licht zu stellen“; er habe sich – wie es in der dritten Person heißt –

³⁷ Eichhorn 1808, S. 1060.

³⁸ Ebenda.

³⁹ Stolleis 1988, S. 298–309.

⁴⁰ Für Köhler 1737, S. 17 ist Gladovs *Reichs-Historie* „so übel gerathen, daß [...] die guten und schmackhaften Speisen, welche ihm andere vorgesetzt, so übel digeriret, daß sie [...] in lauter Unflath verwandelt worden, welchen er hernach in sein Buch ausgeschüttet, welches man optimo jure eine historische Cloacke nennen kan“.

gewundert, als er wahrgenommen, daß die unter Friedrich Gladovs Nahmen, unlängst herausgegebene Reichs-Historie an unzehlich Orthen, theils aus seinen schon an[no] 1710 und 1711 gegebenen Dictatis, theils aus denen in Halle durch ihn von Jahren zu Jahren über des Herrn Regierungs-Raths Lud[e]wigs Positiones gehaltenen Discursen, die in so vieler Händen sind, genommen, und fast von Wort zu Wort daraus abgeschrieben worden.⁴¹

Der Vorwurf gegen Gladov wird hier noch recht zurückhaltend vorgetragen. Das Stichwort Plagiat fällt nicht, anders als in einer späteren, schärfer formulierten Schrift (s. u.) oder verglichen mit der Zusammenfassung, mit der wenige Wochen später ein lateinischer Aufsatz über Plagiate im Allgemeinen abschließt. Dort heißt es ausdrücklich, dass der von Hahn erhobene Vorwurf wörtlicher Übernahmen gleichbedeutend mit einem Plagiatsvorwurf sei.⁴² Warum hat sich Hahn anfangs nicht so eindeutig zitieren lassen? Anlass zur Zurückhaltung hatte er nicht etwa deshalb, weil die Verfertigung eines Buchs aus Nachschriften von Vorlesungen anderer nicht als Plagiat gegolten hätte, war doch die Aneignung von mündlich Vorgetragenem, die eigene Autorschaft behauptet, nicht weniger verpönt als das ungekennzeichnete Abschreiben aus gedruckten Veröffentlichungen.⁴³ Wer Vorlesungen mitschrieb, wurde dadurch nicht zum Autor; konsequenterweise erfolgte die – nicht seltene – Publikation von Mitschriften der Vorlesungen berühmter Professoren unter deren Namen, ohne dass diejenigen genannt wurden, die die Mitschriften angefertigt hatten.⁴⁴

Als Grund für Hahns Zurückhalten des Plagiatsvorwurfes lässt sich dreierlei vermuten: Zunächst war der Vorwurf, Gladov habe „an unzehlich Orthen [...] und fast von Wort zu Wort [...] abgeschrieben“, für Dritte schwer überprüfbar, denn die angeblich plagierte Vorlesungen lagen nicht gedruckt vor. Sodann war der angebliche Plagiator schon fast zwei Jahre tot; das machte es in moralischer Hinsicht schwieriger, ihn anzugreifen⁴⁵ – dementsprechend heißt es, weil keineswegs sicher war, ob dieser Publikation der Wille des Autors zugrunde lag: „die unter *Friedrich Gladovs* Nahmen [...] herausgegebene Reichs-Historie“. Schließlich sieht es so aus – und das scheint mir der wichtigste Punkt zu sein –, als habe Hahns Interesse vor allem darin bestanden, einem möglichen Plagiatsvorwurf gegen *sich* vorzubeugen. Denn er bereitete, wie er über die *Neuen Zeitungen* verbreiten ließ, selbst die Publikation einer Reichshistorie vor. Da seine Reichshistorie auf jeden Fall nach der Gladovschen erscheinen würde, hätte er leicht als Pla-

⁴¹ Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen 1718, S. 125.

⁴² Leyser 1718, S. 369: „Alter FRIDERICUS GLADOVIUS et, quem in *Historiam* suam *Romano-Germanici* haud ita pridem euulgatam, ea quae Halis in collegiis priuatis tradiderat, ad verbum transtulisse, publice nuperrime conquestus fuit *Sim. Frid. Habnii* [...]. Et haec in praesenti de Plagiariis exposuisse sufficiat.“

⁴³ Hönn 1721, S. 168f. nennt die Publikation von Aus- und Aufgeschriebenem ohne Herkunftsangabe in einem Atemzug als die wichtigsten Betrugsformen der Gelehrten: „*Gelehrte* betriegen 1) Wenn sie durch edirung vieler Schrifftten sich einen Nahmen zu machen suchen, solche aber aus andern Büchern ausschreiben, und also fremde Arbeit vor die ihrige ausgeben. 2) Wenn sie die auf academien nachgeschriebene Collegia zu Hause, und in ihrem Vaterlande als Zeugen einiger Gelehrsamkeit, drucken lassen, und damit sich Patronen zu machen suchen.“

⁴⁴ Von Gundling erschienen nicht weniger als 13 Werke, meist Vorlesungen, postum auf der Grundlage von Studenten-Mitschriften. Siehe die Auflistung bei Bock 2011, S. 136.

⁴⁵ Dies räumt der für Hahn eintretende Hildebrandt Heinrich Herbst später selbst ein; Herbst 1718, S. 84f.

giator dastehen können, wenn er nicht die Urheberschaft für diejenigen Textteile beansprucht hätte, die dann eventuell bei beiden stehen. Gladov des Plagiats zu zeihen war Hahn zunächst wohl weniger wichtig, als eine Gefahr für die eigene Reputation abzuwenden.

Auf jeden Fall feststellen lässt sich, dass persönliche Betroffenheit den Ausgangspunkt des Plagiatsstreits um Gladovs *Reichs-Historie* bildete. Der Stein des Anstoßes bestand nicht darin, dass eine allgemein geltende Norm gelehrter Erkenntnis- und Textproduktion verletzt wurde. Vielmehr ging es um den persönlichen Nachteil, den ein anderes Mitglied der *Respublica literaria* fürchten musste. Waren Plagiate im frühen 18. Jahrhundert also primär eine konkrete Schädigung bestimmter Anderer? Wie Gladov seine Reichshistorie verfasste, wurde zwar, wie im Folgenden noch zu beobachten ist, auch als Verletzen einer abstrakten Norm verstanden. Doch motivierte dies nicht die Auseinandersetzungen um dieses Werk. Auch persönliche Betroffenheit muss sich indes, um sozial wirkungsvoll artikuliert werden zu können, auf eine allgemein anerkannte Ordnung beziehen, in der z. B. ein Plagiat als Verstoß gilt. Diese Ordnung waren die soziomoralischen Regeln des Umgangs, den Gelehrte untereinander pflegten. Der Wissenschaftshistoriker Steven Shapin hat dafür den Begriff der „moral economy“ geprägt, Marian Füssel spricht von der „moralischen Ökonomie des Wissens“.⁴⁶ In den Begriffen der Zeit um 1700 hätte man von einem Verstoß gegen das *honestum* und, wichtiger noch, gegen das *decorum* gesprochen.⁴⁷ Dagegen sah man vor der Etablierung eines Urheberrechts im Plagiat nichts Justiziables.⁴⁸ Ein Diebstahl (lat. *furtum*) – wie das Plagiat gerne umgangssprachlich genannt wurde – sei es eigentlich nicht, weil dem Plagiierten nichts Materielles genommen werde.⁴⁹ Ebenso wenig gebe es für Plagiate einen Richter, der über dem eventuell zu Verurteilenden wie auch dem Kläger stände. Das Urteil über Plagiate hätten vielmehr, wie Jacob Thomasius (1622–1684) in seiner diskursprägenden *Dissertatio philosophica De Plagio Literario* (Leipzig 1673, weitere Auflagen 1679 und 1692) herausstellte, die Gelehrten selbst zu fällen. Die Urteils- und zugleich Sanktionsinstanz bilde der „totus orbis eruditus“, die ganze gelehrte Welt aller Zeiten und Länder.⁵⁰ Begriffe des vor Gericht geführten Prozesses waren zwar beliebt im Plagiatsdiskurs (*accusator, defensor, arbiter, poena*),⁵¹ doch wurden sie im Grunde bloß metaphorisch verwendet, denn es gab keine entsprechenden Instanzen.

⁴⁶ Füssel 2014, S. 414. Siehe auch Shapin 1994, S. XXXf., 289f. Mit historisch breiterem Fokus spricht auch Daston 1995 von einer „moral economy of science“. Füssel 2014, S. 415 macht darüber hinaus mit Recht darauf aufmerksam, dass auch die „materielle Ökonomie der Märkte“ Einfluss auf Gelehrtenstreitigkeiten haben konnte. Im Streit um Gladov ist dies evident. Wie im Folgenden zu sehen ist, machten die Kontrahenten wiederholt selbst darauf aufmerksam, um dem Gegner gelehrsamkeitsfremde Motive zuzuweisen.

⁴⁷ Strübel und Brebis 1684, S. 35.

⁴⁸ Gierl 1997, S. 570f. und Jaumann 2000, S. 68–74. Zum problematischen Verhältnis von Plagiat und Urheberrecht siehe Reulecke 2016, S. 86–103.

⁴⁹ Jaumann 2000, S. 69; Gierl 1997, S. 570.

⁵⁰ Thomasius 1692, S. 133 (§ 313).

⁵¹ Schwartz 1706, S. 163, 173, 177, 181. Schwartz spricht meist, aber nicht durchweg von einem „arbiter“, nicht von einem „iudex“ (vergleiche aber S. 164). Das könnte darauf hinweisen, dass ihm bewusst ist, dass die suggerierte Gerichtsanalogie wenig Substanz hat. Dies müsste in einer Untersuchung geklärt werden, die ausführlicher auf die Plagiatstheorie eingeht, als dies hier möglich ist.

Eine Replik auf den Plagiatsvorwurf erschien im April-Heft der *Vermischten Bibliothec*, einer in der halleschen Neuen Buchhandlung erscheinenden Zeitschrift. Die Neue Buchhandlung war 1716 u. a. von dem bereits in Halle tätigen Verleger Felix du Serre gegründet worden, der die Gladovsche Reichshistorie im Verlag seines Namens herausbrachte. Es war also kein neutraler Boden, auf dem der anonyme Verfasser – in dem die Zeitgenossen den zweiten Inhaber des Verlages Johann Christoph Franck erkannten – auf sieben Seiten den Plagiatsvorwurf zurückwies und zum Gegenangriff überging, letzteres vor allem. Seinen Ansatzpunkt bildete die Formulierung „fast von Wort zu Wort abgeschrieben“ aus den *Neuen Zeitungen*.⁵² Zunächst bekommt Hahn, der sich als Geschädigten dargestellt hatte, auch noch Hohn und Spott dazu: Wenn seine und die Gladovsche Reichshistorie sich so ähnlich seien, werde ja keiner mehr die Hahnsche kaufen müssen (S. 362f.). Oder man werde sie kaufen, weil man „curieux“ sei, ob sie sich so stark ähneln, wie es beim Nachdruck ganzer Bücher der Fall sei. Als ein Beispiel dafür verweist Franck auf „das Fatum der Gladovischen Geographie“, die ein Jahr zuvor bei Gleditsch und Weidmann, aber auch unter dem Nachdrucker-Label Pierre Marteau erschienen war (S. 363). In diesem Fall ist der unautorisierte Nachdruck tatsächlich vergleichbar mit dem Plagiat, das Hahn reklamiert, denn „Marteau“ publizierte die Gladovsche Geographie unter einem anderen Verfasser-namen – was man als Beanspruchung auktorialer Urheberschaft für etwas verstehen kann, was von anderen übernommen ist. Der Vergleich mit dem Nachdruck, der damals weit verbreitet war, da er nur im Territorium des dadurch geschädigten *und* ein Druckprivileg haltenden Verlegers unterbunden werden konnte, impliziert darüber hinaus eine grundsätzliche Relativierung der Vorstellung eines Eigentums an geistigen Leistungen.⁵³ In diesem Sinne führt Franck weiter aus, die Reichshistorie sei doch gerade in Halle ein Gemeingut. Etwas substantieller kann er darauf verweisen, dass beide, Gladov und Hahn, von den Vorlesungen Ludewigs und Gundlings profitierten (S. 365). Um nicht als „Copiste“ zu gelten, wolle sich Hahn nun „für das Original erklären“ (S. 366). Hahns Intention hat Franck damit wohl richtig getroffen, und er stellt sie als illegitim dar, weil sich in der hochverdichteten intellektuellen Szenerie der *Friedrichs-Universität* (S. 362) Original und Kopie zumindest zwischen zwei Angehörigen derselben Generation nicht mehr unterscheiden ließen. Sei es mit kluger Berechnung, sei es unbewusst, griff Franck damit ein Argument auf, das schon Jacob Thomasius, also *die* plagiats-theoretische Autorität der Epoche, ins Spiel gebracht hatte: Bei Schülern desselben Lehrers seien ähnliche Wissensbestände und Denkweisen weder überraschend noch zu beanstanden.⁵⁴ Auf den juristischen Topos der niemals ganz sicheren Vaterschaft anspielend (*pater semper incertus*), schließt die Replik mit dem herausfordernden Zuruf an Hahn, ein falscher Vatersname sei kein „Haupt-Mangel in der Reichs-Historie“, sondern nur für „einen Irrthum in historia litteraria zu halten“ (S. 367).

⁵² Diese Formulierung wird, durch Fettdruck als Zitat markiert, wiederaufgenommen. Siehe Anon. [Franck?] 1718, S. 362. Weitere Stellennachweise stehen gleich im Haupttext.

⁵³ Einen wenig späteren prominenten Fall von Ausschreiben aus dem Jahre 1742, der sowohl als Plagiat wie als Nachdruck diskutiert wurde, rekonstruiert Kaminski et al. 2013, insbes. Bd. 1, S. 22–24.

⁵⁴ Kivistö 2014, S. 131.

Da Franck in seiner Verteidigung Gladovs fast nichts anderes tat, als Hahn anzugreifen, ‚musste‘ dieser antworten oder genauer: antworten lassen, so dass der Streit in die zweite Runde ging. Zunächst sucht ein Helmstedter Student von Hahn auf 86 Seiten im Quartformat den Nachweis zu führen, dass es sich um ein Plagiat sowohl Hahns als auch Ludewigs handelt. Nun ist explizit von einem „plagium“ die Rede,⁵⁵ untermauert durch Textgegenüberstellungen (S. 52–58, 70–80), die Gladovs plagiatorisches Verfahren zwar nur punktuell, aber tatsächlich „gantz Sonnen-klar vor die Augen [...] legen“ (S. 6). Außerdem moniert der Helmstedter den „harten“, „grogen“ und persönlich beleidigenden Stil des Gladov-Verteidigers (S. 4). Doch zahlt er es ihm nicht mit gleicher Münze heim; vielmehr versucht er den Gegner dadurch ins Unrecht zu setzen, dass er das geschäftliche Interesse des Verlegers der *Vermischten Bibliothec* an der Ehrenrettung eines Autors herausstellt, dessen inkriminiertes Werk im Verlag seines Kompagnons erschienen ist (S. 5). Abstrahiert lässt sich über die Stilpragmatik des Helmstedters sagen: Derjenige, der ein sozio-moralisch falsches Verhalten anprangert, hält sich mit Polemik zurück, um nicht selbst gegen die Verhaltensideale der *Respublica literaria* zu verstoßen.

Eine gegenteilige Diskursstrategie, die auf Eskalation setzt, war allerdings ebenfalls möglich, wie wir in der Zeitschrift des Verlegers sahen. An seiner eskalatorischen Strategie hielt der Gladov-Verteidiger fest, obwohl oder besser gerade weil die Plagiatsnachweise des Helmstedters recht eindeutig waren. Seine Gladov-Rettung von Anfang 1719 erschien wieder anonym und hat den doppelten Umfang der ‚Anklage‘ (168 gegenüber 86 Seiten – man erinnere sich an die 18 Zeilen der ersten Zeitschriftennotiz und die sieben Seiten der ersten Replik). Wahrscheinlich stammt sie wieder von Franck, dem Verleger.⁵⁶ In der Form einer Refutatio nach den Regeln der Argumentationskunst nimmt er sich die Vorwürfe und Belege des ‚Anklägers‘ Hildebrandt Heinrich Herbst Stück für Stück und häufig Satz für Satz vor, um sie zu entkräften. Überzeugend gelingt das nicht, obwohl Franck es nicht an Scharfsinnigkeit fehlen lässt. Für unsere Ausgangsfrage wichtig ist zum einen, dass der Verteidiger Gladovs erneut die dynamische intellektuelle Atmosphäre in Halle lobt (S. 2). Hier werde immer mehr Neues hervorgebracht (S. 29), doch könne man eben deshalb nicht präzise zuordnen, welcher Gedanke oder Beleg von wem stammt – in diesem Punkt kann sich der Apologet ausnahmsweise auf einen gängigen Gedanken der Plagiatstheorie stützen, nämlich dass man (intellektuelles) Gemeingut niemandem entwenden könne.⁵⁷ Zum anderen lässt er ausdrücklich nicht als Plagiat gelten, wenn ein Autor Material zu seinem Buch aus selbst gehörten und mitgeschriebenen Vorlesungen anderer entnimmt und auch deren Gruppierung des Materials folgt (S. 99). Auch aus Büchern seien großflächige Übernahmen keine Plagiate, wenn dort von allgemein

⁵⁵ Herbst 1718, S. 6, 28, 61, 65, 71, 81, 84f. Weitere Nachweise aus dieser Schrift folgen im Haupttext.

⁵⁶ Franck 1719. Nachweise aus dieser Schrift folgen im Haupttext.

⁵⁷ Kivistö 2014, S. 120. Strenger wurden die Maßstäbe in diesem Punkt, sobald Neuheit und Originalität zu dominanten Prinzipien avancierten. Siehe Hagedorn 1736, S. 25, wo die Vorstellung einer gelehrten Gütergemeinschaft mit satirischer Ironie aufgerufen wird.

Bekanntem die Rede ist (S. 129). Detailnachweise seien nicht nötig, wenn man einen anderen Autor einleitend als Quelle angeführt hat (S. 129).

Dass sich Gladov „anderer Erfindungen nützlich bedient, und sich dabey nicht für das Original ausgegeben“ hat (S. 99), sei kein Unrecht. Die zweite Hälfte von Francks Satz ist hier offensichtlich als Bedingung für die erste zu verstehen, ohne dass dies grammatisch gekennzeichnet wäre. (Tatsächlich gibt die Vorrede zu Gladovs *Reichs-Historie* an, dass diese nach den „Entwürffen“ Gundlings und Ludewigs „elaboriret“ sei.⁵⁸) Hahn hingegen nehme sich zu wichtig, indem er sich als Plagiatsopfer darstelle, schließlich stütze sich Gladov auch auf andere halleische Historiker. Gerade an den Stellen, die Hahn als von sich übernommen reklamiert, habe Gladov „seinen Text mehrentheils aus dem Ludewigischen Entwurff entlehnet“ (S. 109), wie eine nachfolgende tabellarische Gegenüberstellung (S. 100f.) zeige. Die fällt zwar keineswegs so eindeutig aus wie die weit längeren Gegenüberstellungen des Anklägers, aber die Absicht des Verteidigers ist klar: Hahns Plagiatsvorwurf soll auch dadurch abgewiesen werden, dass der Kritiker als jemand erscheint, der sich in derselben Weise auf Vorgänger bzw. Lehrer stützt, die er an Gladov kritisiert. Die Argumentation des Verteidigers können wir demnach so resümieren: Gladovs Produktionsverfahren sei ganz normal, und zwar nicht weil alle plagieren, sondern weil er die Grenzen des Üblichen und Erlaubten nicht überschritten habe. Dass Plagiate unzulässig sind, wird nicht direkt bestritten – das war offensichtlich nicht diskursfähig –, doch wird der Bereich des Erlaubten viel weiter gefasst als üblich.

Franck geht immerhin nicht so weit, dass er Gladovs auf angeblich normale Art und Weise zustande gekommenes Werk zum gelehrten Meisterwerk erklärt. Das Verdienst der Neuheit beansprucht er hingegen uneingeschränkt für die von ihm verlegte *Reichs-Historie*: „[S]o bin ich doch der festen Meynung, man würde ihm [Gladov] billig Danck wissen, daß er der erste gewesen, der ein solches nütliches Werck so weit zu Stande gebracht, als sein baldiges Absterben zugelassen, ob gleich einige Unvollkommenheiten mit eingeschlichen“ (S. 132). Innovation ist in Francks Argumentation nicht an ein Prinzip individueller Originalität gebunden, das durch eine strenge Auslegung des Plagiatsverbots geschützt werden müsste.

4. Das Plagiat als illegitime, aber nicht ausschließbare Ausprägung der frühneuzeitlichen Exzerprierkultur

Wie die oben angeführten Quellen zur Aufnahme der Gladov'schen Reichshistorie zeigen, hat sich Francks fast so geschickte wie dreiste Leugnung eines Plagiats nicht durchgesetzt. Der gegen Gladov erhobene Plagiatsvorwurf entschwand gerade nicht aus dem Gedächtnis der Zeitgenossen und mindestens zweier weiterer Gelehrten generationen. Francks Argumentation führt vor, wie dehnbar die von der Plagiatstheorie benannten Bestimmungen waren und wie weitgehend sich plagiatorische Praktiken verteidigen ließen; sie ist aber nicht als maßgeblich für den weiteren Verlauf der Gladov-Rezeption anzusehen.

⁵⁸ Gladov 1717, n. pag. (S.)() (2r). Die Vorrede stammt allerdings nicht von dem bereits verstorbenen Gladov, sondern wahrscheinlich vom Verleger.

Dazu ist zuvörderst festzuhalten, dass Gladov nicht aus der *Respublica literaria* ausgeschlossen wurde. Das auf die Gelehrtenrepublik gemünzte Diktum Herbert Jaumanns: „Wer die[] Normen verletzt, scheidet aus der Kommunikation aus“,⁵⁹ lässt sich mit Blick auf diesen im 18. Jahrhundert vielbesprochenen Plagiatsfall nicht bestätigen. Obwohl es nicht an ‚Schuldsprüchen‘ fehlte, auch nicht von Seiten anerkannter Autoritäten, setzte sich keine eindeutige Negativwertung von Gladovs *Reichs-Historie* durch. Vielmehr wurde sie lange Zeit so behandelt – d. h. akademisch genutzt und im Gelehrten Diskurs mitgeführt –, als hätte es gar keinen Plagiatsvorwurf gegeben. Wo im weiteren Verlauf des Jahrhunderts an den 1718/19 geführten Plagiatsstreit erinnert wurde, fiel ganz überwiegend keine Entscheidung für die eine oder andere Seite. „[H]anc ego litem meam quidem non facio“⁶⁰ lautet eine typische Formulierung, mit der sich der Autor des Urteils enthält, das der Theorie nach die Gemeinschaft der Gelehrten fällen sollte. Nur bei den selbst als Reichshistoriker Schreibenden finde ich klare Verurteilungen,⁶¹ aber auch dort nicht durchweg.⁶² Man könnte kalauern: Wenn er nicht schon tot gewesen wäre, hätte Gladov mit dem Plagiatsvorwurf durchaus leben können. Die Beschämung, die den Plagiatstheoretikern zufolge die Strafe für einen Plagiator sein sollte⁶³ – eine Strafe im juristischen Sinne war ohnehin nicht erreichbar –, hatte bei weitem nicht den ihr zugemessenen Effekt und wirkte nicht wirklich ausschließend. Schlagwortartig resümieren lässt sich, dass die „moral economy“ der Gelehrten wenig Wirkung zeigte; im „academic memory“ konnte Gladovs reichshistorische Pioniertat vielmehr neben und trotz seinem Plagiat bestehen.

Schauen wir uns die schräg anmutende Konsonanz von Plagiatsdiagnose und ungerührter Verwendung des *Versuchs Einer vollständigen und accuraten Reichs-Historie* noch etwas genauer an. Nicht wenige und Wichtige hielten das Buch sehr wohl für ein Plagiat. Gundling gab öffentlich bekannt, Gladov habe an vielen Stellen mit seinem (Gundlings) Kalb gepflügt („Gladovium saepenumero vitulo arasse suo“).⁶⁴ Trotzdem führte dieser vielleicht entschiedenste Innovationsempathiker in Halle, der sein eingangs zitiertes Leibniz-Zitat scheinbar ordentlich als solches markiert hat, die Gladovsche Reichshistorie in seinem Kolleg über dieses Thema als Beleg an.⁶⁵ Ludewig hielt eine ganze Vorlesung auf der Grundlage dieses Buches und trug damit zu dessen – wie er angibt – sehr guten Verkaufszahlen bei,⁶⁶ obwohl er den Verfasser „vor einem [!] offenbahren Schmirero, und Plagiario zum öfftern declariret“ haben soll, wie der Gladov-Ankläger Herbst schreibt.⁶⁷ Demnach schlossen sich Innovation und Plagiat in der Sicht jener pro-

⁵⁹ Jaumann 2014, S. 24.

⁶⁰ Köster 1750, S. 7.

⁶¹ Ludewig 1735, S. CXIII f.; Köhler 1737, S. 17.

⁶² Müller 1738, S. 432.

⁶³ Schwartz 1706, S. 182: „Qui decorum violant Plagiarii, iis pudor satis poene est“.

⁶⁴ Herbst 1718, S. 45 f.

⁶⁵ Wie deren postumer Druck bezeugt. Siehe Gundling 1732, S. 123. Freilich ist auch Gundlings angebliches Zitat aus der *Theodizee* nicht sauber, denn dort findet sich keine solche Formulierung. Ob wir es mit einem Irrtum oder einer absichtlichen Mystifikation zu tun haben, lässt sich kaum beurteilen. Auf jeden Fall handelt es sich um ein weiteres Beispiel lockeren Umgangs mit aufgenommenem Material, genauer um ein Gegenstück zum plagiatorischen Verschweigen des Autors.

⁶⁶ Ludewig 1735, S. CXIII f.

⁶⁷ Herbst 1718, S. 45.

minenten Gelehrten nicht unbedingt aus: Das erste Werk der neuen Gattung fand akademische Verwendung, obwohl seine professoralen Verwender es explizit zum Plagiat erklärten. Noch 1750 rühmt es der Rektor des Friedrichswerderschen Gymnasiums in Berlin als für Anfänger höchst nützlich („tironi historiarum cupido admodum proficuum esse“), obwohl er es offensichtlich nennt („patet“), dass Gladovs *Versuch* aus Übernahmen von anderen besteht.⁶⁸ Auch aus der Fortschrittsgeschichte, die das ganze 18. Jahrhundert hinweg über die historiographische Gattung der Reichshistorie erzählt wurde, hat man Gladov nicht gestrichen.

Offenkundig war bereits den seinerzeitigen Akteuren klar: Das Innovationsprinzip befeuerte den Wettbewerb unter den Gelehrten und das Streben, mit dem eigenen Werk der erste zu sein; es steigerte den Zeitdruck und wirkte so paradoxerweise als Verführung zum Plagiat.⁶⁹ Wäre nicht gerade deshalb zu erwarten, dass Plagiate konsequenter geächtet wurden, als dies bei Gladovs *Reichs-Historie* der Fall war? Meine These dazu lautet, dass die gelehrte Praxis des Abschreibens und Übernehmens, die im Exzerpieren ihre idealerweise durch Auswahl, Herkunftsmarkierung (zumindest für den eigenen Gebrauch) sowie Ordnung kontrollierte Form gefunden hat, so eingefleischt und grundlegend war, dass ein konsequenter Ausschluss ihres plagiatorischen Extremfalls gar nicht möglich war, jedenfalls nicht in der Praxis. Mit Praxis ist dabei sowohl die Produktion gelehrter Bücher als auch deren Rezeption gemeint, d. h. der – im untersuchten Fall scharfe – Streit über sie. Daher entsprach der standesethischen Verurteilung des Plagiats in der Theorie keine effektive Praxis des Ausschließens und nicht einmal des Verurteilens über das Deklaratorische hinaus. Auch die seit dem frühen 18. Jahrhundert verstärkten Selbstständigkeits- und Originalitätsforderungen im Exzerpierendiskurs und die dortigen Warnungen vor bloßer Reproduktion von bereits schriftlich vorliegendem Wissen haben daran zunächst einmal nichts Entscheidendes geändert – so jedenfalls der Befund für den Fall Gladov und dessen Erinnerung in der gelehrten Welt.⁷⁰

Beispiele dafür, dass unmarkiertes Abschreiben gang und gäbe war, bietet nicht zuletzt die Rezeptionsgeschichte des Gladov'schen Plagiatsfalls: Was der Artikel „Reichs-Historie“ in Zedlers *Universal-Lexicon* darüber berichtet, ist nahezu wörtlich der *Anleitung der Historie der Gelahrtheit* von Gottlieb Stolle entnommen.⁷¹ (Derselbe Zedler-Artikel bedient sich außerdem über längere Strecken aus der Vorrede zur Reichshistorie Martin Schmeitzels.⁷²) Selbst die Darstellung der Entstehung und des Aufschwungs der Reichshistorie, die Eichhorn 1808 gibt (mit der letzten würdigenden Erwähnung Gladovs), basiert noch unausgewiesenermaßen auf einem Vorgänger.⁷³ Von dessen Darstellung unterscheidet sie sich zwar durch starke Raffung, doch sind gerade die über Autoren gefällten Urteile bis ins Wörtliche

⁶⁸ Küster 1750, S. 7.

⁶⁹ Kewes 2003, S. 14.

⁷⁰ Kivistö 2014, S. 132 sieht in der (theoretisch formulierten) Plagiatskritik der Zeit um 1700 dagegen ein Indiz dafür, dass „new ideals, which emphasised the importance of invention and originality“ wichtiger wurden. An anderer Stelle bemerkt sie, es sei jedoch schwierig, eine Aussage über „the actual ethical or societal impact of these works on scholarly vices“ (wie das Plagiat) zu treffen (S. 263). Im hier betrachteten Fall stellt sich jene praktische Wirkung als gering dar.

⁷¹ Stolle 1724, S. 271 f.; Zedler 1745, Sp. 125 f.

⁷² Schmei[t]zel 1728.

⁷³ Eichhorn 1808, S. 1060–1062; Anon. 1775, S. 683–690. Auf der *Auserlesenen Bibliothek* basiert auch Zapf 1781.

hinein dieselben; gerade das, was zu den Sachinformationen der Vorlagetexte hinzukommen sollte, ist also übernommen. Verglichen mit den Textübernahmepraktiken der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, geht Eichhorns Abschreiben immerhin mit mehr Selbständigkeit einher. Anders gesagt: Er hat selektiv und mit Überlegung exerziert, anstatt bloß zu reproduzieren. Wohlgemerkt waren weder Eichhorn noch der Verfasser des eben angeführten Zedler-Artikels im Verständnis des 18. Jahrhunderts und auch der Zeit um 1800 Plagiatoren, denn Lexika, Handbücher und Einführungen waren aktiv wie passiv vom Plagiatsverbot ausgenommen.⁷⁴ Eben weil substantielle Übernahmen von anderen so substantiell für den gelehrten Betrieb waren und auch ohne Markierung akzeptiert wurden, verlief die Debatte aber auch eines Falls, der schon damals weithin als Plagiat galt, so konsequenzlos.

Das frappierendste Beispiel für die Normalität des unmarkierten Übernehmens ist in unserem Zusammenhang ausgerechnet der Plagiarius-Artikel des Zedler.⁷⁵ Denn sein Anfang stammt nahezu wörtlich aus einem anderen Lexikon, dessen 17. Auflage zwei Jahre vor dem einschlägigen Zedler-Band erschienen war.⁷⁶ Dass das Plagiat eine in der moralischen Ökonomie der Gelehrten verpönte Praxis war, macht der Zedler-Artikel deutlich, indem er lateinisch *plagiarius litterarius* als „gelehrten Dieb“ übersetzt. Doch nennt er diese Praxis im Folgenden neutral eine „Gewohnheit“. Übrigens hieß es 1708, als das Stichwort „Plagiarius“ zum ersten Mal im Vorlagewerk erschien, noch „böse Gewohnheit“.⁷⁷ Man kann es als Anerkennung der Realitäten interpretieren, dass spätere Auflagen – und damit auch der Zedler – diese Pejorierung fallenließen.

⁷⁴ Chambers 1728, Bd. 2, S. 820f. (s. v. *plagiary*); Randall 2001, S. 107f. In diesem Sinne schreibt Gladov in seiner *Einleitung in die neueste Geographie*: Weil es sich um ein einführendes Lehrwerk handle, „wird man auch entschuldigen, wenn nicht die Scribenten angeführet seyn, aus welchen solche Sachen geflossen. Ein jeder kann leicht denken, daß eine Geographie nicht aus eigenem Gehirne geschrieben werden, weil man alle Oerter nicht selbst durchwandern kan. [...] Welches um deswegen zu mercken, damit keiner mit dem Popantz eines Plagiarii mich erschrecken möge.“ Gladov 1716, n. pag. Vorrede, S. 4. Weitgehend identisch ist die Formulierung in der Nachdruck-Ausgabe Sperander 1716, n. pag. Vorrede, S.: (3v–):(4r. Das Zitat belegt zugleich, dass sich Gladov der Gefahr bewusst war, dass seine *Geographie* als ein Plagiat angesehen wurde. Es ist anzunehmen, dass er seine *Reichs-Historie* ähnlich realistisch einschätzte, denn die dort reichlich angeführten „Scribenten“ waren ja nicht seine entscheidenden Quellen. Die Sicht des Autors auf das Plagiatsproblem bestätigt mithin – soweit sie sich rekonstruieren lässt – unseren Befund: Substantielle Übernahmen aus anderen Texten, die sich als Plagiat skandalisieren ließen, waren eine gängige Praxis, und der drohende Plagiatsvorwurf wirkte wenig abschreckend.

⁷⁵ Zedler 1741, Sp. 612: „PLAGIARIUS LITTERARIUS, *der gelehrte Dieb*, wird unter den Gelehrten derjenige geheissen, der eines andern Sachen ausschreibet, und vor seine eigene Arbeit ausgiebet, anbey aber den rechten Autorem, woraus er seine Nachrichten und Künste gezogen, nicht nennet. Und diese Gewohnheit heißt *Plagium Litterarium*, *der gelehrte Diebstahl*.“

⁷⁶ [Balthasar, gen. Schütz] 1739, Sp. 1454 (kursiviert ist im Folgenden das einzige Wort, das der Zedler nicht übernommen hat): „Plagiarius, wird unter den Gelehrten derjenige geheissen, der eines andern Sachen ausschreibet, und vor seine eigene Arbeit ausgiebet, anbey aber den rechten Autorem, woraus er seine Nachrichten *oder* Künste gezogen, nicht nennet. Und diese Gewohnheit heist *Plagium Litterarium*.“ Der erste Satz dieser Definition findet sich wortgleich (bis auf eine Änderung von „oder“ in „und“) auch in dem 1728 erschienenen Wörterbuch, das die Bibliothekskataloge Gladov zuschreiben. Siehe Sperander 1728, S. 475.

⁷⁷ [Balthasar, gen. Schütz] 1708, Sp. 1055. In der ersten Auflage von 1704 gibt es das Lemma noch nicht.

5. Aktuelle Coda

Wie das Präsidium der *Freien Universität Berlin* am 30. Oktober 2019 entschieden hat, darf die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey ihren zehn Jahre zuvor an der FU erworbenen Dokortitel behalten.⁷⁸ Die Plagiatsjäger von VroniPlag hatten auf 76 ihrer 205 Textseiten umfassenden Dissertation „Plagiate“ gefunden,⁷⁹ soll heißen: bis ins Wörtliche gehende Übernahmen aus fremden Texten, die nicht als solche ausgewiesen sind, sowie Quellen- und Literaturangaben, die nicht auf Autopsie beruhen. Ein eigens eingesetztes Gremium der Universität hat die Vorwürfe Stelle für Stelle geprüft. Wie viele Plagiate oder andere Verstöße gegen die „Standards wissenschaftlichen Arbeitens“ es festgestellt hat, teilt die Universität nicht mit. Auf dieser wenig transparenten Grundlage hat das Prüfungsgremium dem Präsidium vorgeschlagen, „Frau Dr. Giffey eine Rüge zu erteilen und den 2010 vom Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften verliehenen Grad ‚Doktorin der Politikwissenschaft‘ (Dr. rer. pol.) nicht zu entziehen.“⁸⁰ Das Präsidium ist dieser Empfehlung gefolgt, obwohl die einschlägige Promotionsordnung weder in ihrer 2010 gültigen noch in ihrer aktuellen Fassung die Sanktionsform der Rüge vorsieht,⁸¹ und beruft sich dabei auf den „Ermessensspielraum“, den Paragraph 34 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes lasse; dort heißt es: „Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener akademischer Grad *kann* wieder entzogen werden, 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben [...]“.⁸² Mit der Frage, ob Giffey's Doktorarbeit über *Europas Weg zum Bürger. Die Politik der Europäischen Kommission zur Beteiligung der Zivilgesellschaft*⁸³ aus anderen Gründen keine gute wissenschaftliche Praxis ist, etwa weil der Berliner Bezirk Neukölln als Fallbeispiel dient – wo die Verfasserin von 2002 bis 2010 als Europabeauftragte amtierte – oder weil die Quellennachweise meist ohne Seitenangabe erfolgen, haben sich die Prüfungskommission und das Präsidium der FU anscheinend nicht beschäftigt.

Was hat dies mit dem hier rekonstruierten Plagiatsfall von 1717 und den dazu gefällten Urteilen zu tun, die nicht juridischer Art waren? Zunächst stechen die Unterschiede zwischen den *Causae Gladov* und Giffey ins Auge, denn die strukturellen Veränderungen, die sich zwischen dem frühen 18. Jahrhundert und der Gegenwart im akademischen Bereich vollzogen haben, sind gravierend: Stelle man sich die Sanktionierung unzulässiger Adaptionspraktiken vor drei Jahrhunderten vage als kommunikativen Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gelehrten vor, so gibt es heute institutionell zuständige Gremien der Prüfung und Entscheidung.⁸⁴ Das gilt zumal bei zweifelhaften Dissertationen als den ‚Eintrittsbillets‘ in die Wissenschaft, aber auch für wissenschaftliches Fehlverhalten auf höheren Kar-

⁷⁸ FU Berlin, *Pressemitteilung* 320 (2019).

⁷⁹ Anon., *Eine kritische Auseinandersetzung mit der Dissertation von Dr. Franziska Giffey*.

⁸⁰ FU Berlin, *Pressemitteilung* 320 (2019); ebenda die Zitate im vorhergehenden und folgenden Satz.

⁸¹ *Amtsblatt der Freien Universität Berlin* 16 (2008); *Amtsblatt der Freien Universität Berlin* 16 (2018).

⁸² *Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin* 2011 (Hervorhebung von mir).

⁸³ Die Dissertation wurde nicht gedruckt; sie ist aber im Netz abrufbar: Giffey 2010.

⁸⁴ Die allerdings nicht durchweg unabhängig sind. Siehe hierzu die Kritik von Rixen 2020.

rierestufen, wie der Verdachtsfall einer Leibnizpreisträgerin von 2017 zeigt: Kurz vor der Preisverleihung wurde ihr ein Fehlverhalten von öffentlich nicht präzisiertem Art vorgeworfen; sie erhielt den Preis erst nachträglich, nachdem die Vorwürfe von der DFG geprüft worden waren und sich als haltlos erwiesen hatten.⁸⁵ Zudem sind die Regeln, welche Übernahmen aus fremden Werken zulässig und wie sie zu kennzeichnen sind, langfristig immer strenger geworden. Bei den meisten Dissertationen, denen in den letzten Jahren Plagiate nachgewiesen wurden, kommt außerdem noch ein Sonderfaktor hinzu, den es in der Vormoderne nicht gab: Es handelt sich um Politikerdissertationen, denen offenkundig weniger ein Forschungsinteresse zugrunde liegt, als dass sie dem Titelerwerb zur Reputationssteigerung in der außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit dienen; abstrakter formuliert greifen hier politische Logiken ins Wissenschaftssystem über.⁸⁶

Neben diesen substantiellen Unterschieden, die die Historizität aller Auffassungen davon, was ein Plagiat ist und wie damit umgegangen werden soll, unterstreichen, gibt es aber auch Parallelen zwischen den Plagiatsfällen Gladov und Giffey: vor allem die Folgenlosigkeit von Kritik, obschon diese nicht nur scharf, sondern auch berechtigt vorgetragen wurde, sowie das Fehlen von vorweg definierten Klärungsverfahren und eindeutigen Urteilsmaßstäben, so dass sich die vorhandenen Normen in ihrer Anwendung als durchaus dehnbar erweisen – dies trotz aller Verrechtlichung, der die Wissenschaft in der Moderne unterliegt. Wohlgermerkt darf man, was sich an zwei Fällen beobachten lässt, nicht voreilig verallgemeinern. Festhalten lässt sich gleichwohl, dass Norm und Sanktionspraxis bei akademischen Plagiaten weit auseinanderfallen *können*, heute wie vor drei Jahrhunderten.⁸⁷ Welche wissenschaftsinternen Ursachen heutige Plagiate haben, war nicht das Thema dieser Studie. Hingegen konnten wir als *eine* strukturelle Ursache des Plagiatsfalls von 1717 eine vielgeübte Übernahmepaxis ausmachen, die untrennbar zur frühneuzeitlichen Gelehrsamkeit dazugehörte und im Exzerpieren ihre kunstgerechte Ausprägung fand. Von der Innovationsemphase der Aufklärung wurde sie allenfalls langfristig und keineswegs vollständig außer Kraft gesetzt.

Bibliographie

Amtsblatt der Freien Universität Berlin 16 (2008), 23. April 2008: *Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin*, online: https://www.polsoz.fu-berlin.de/nachwuchsfoerderung/downloads/promotionsordnung_rer_pol_2008.pdf (zuletzt aufgerufen am 3. November 2019).

Amtsblatt der Freien Universität Berlin 16 (2018), 23. Mai 2018: *Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph.D. des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin*, online: https://www.polsoz.fu-berlin.de/nachwuchsfoerderung/downloads/promotionsordnung_phil_phd_2018.pdf

⁸⁵ DFG, *Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis 2017*.

⁸⁶ Die plagiatsrelevanten Strukturen einerseits des frühen 18., andererseits des frühen 21. Jahrhunderts können hier nur in wenigen Punkten verglichen werden. Nähere Betrachtung würden auch die Rolle der Verlage sowie die Wirkung von Rechtsnormen wie dem Urheberrecht und dem Persönlichkeitsschutz (der die namentliche Nennung von Plagiatoren verhindern kann) verdienen.

⁸⁷ Zahlreiche Plagiatsfälle im Normalbetrieb heutiger Wissenschaft präsentiert Rieble 2010. Rieble zufolge ist das Plagiat keine seltene Aussage, sondern wird vom Wissenschaftssystem gefördert – gegen dessen Normen.

- www.polsoz.fu-berlin.de/nachwuchsfoerderung/downloads/promo_phil_2018.pdf (zuletzt aufgerufen am 3. November 2019).
- Anon., *Eine kritische Auseinandersetzung mit der Dissertation von Dr. Franziska Giffey (geb. Sülle): Europas Weg zum Bürger – Die Politik der Europäischen Kommission zur Beteiligung der Zivilgesellschaft*, online: <https://vroniplag.wikia.org/de/wiki/Dcl> (zuletzt aufgerufen am 3. November 2019).
- Anon. [Johann Christoph Franck?], „Gedanken über Herrn Prof. Hahns Erklärung/als ob die Gladovische Reichs-Historie aus ihm abgeschrieben“, *Vermischte Bibliothec oder Zulängliche Nachrichten und unpartheyische Gutachten von allerhand mehrentheils neuen Büchern und andern gelehrten Materien* 1, no. 4 (1718): 361–367.
- Anon., „Über die historische Litteratur in Deutschland in diesem achtzehnten Jahrhundert“, in *Auserlesene Bibliothek der neuesten deutschen Litteratur*, Bd. 7 (Lemgo: Meyer, 1775), 681–690.
- Balthasar, Philipp, gen. Sinold von Schütz, Art. „Plagiarus“, in *Reales Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexicon* [...], 3. Aufl. (Leipzig: Gleditsch, 1708), Sp. 1055.
- Balthasar, Philipp, gen. Sinold von Schütz, Art. „Plagiarus“, in *Reales Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexicon* [...], [17.] Aufl. (Leipzig: Gleditsch, 1739), Sp. 1454.
- Bjornstad, Hall (Hrsg.), *Borrowed Feathers: Plagiarism and the Limits of Imitation in Early Modern Europe* (Oslo: Unipub, 2008).
- Blair, Ann, *Too Much to Know: Managing Scholarly Information before the Modern Age* (New Haven und London: Yale University Press, 2010).
- Bock, Anneliese, „Nicolaus Hieronymus Gundling (1671–1729) und sein ‚Entwurf einer Teutschen Reichs-Historie‘“ (Dissertation, Universität Düsseldorf, 2011), online: <http://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DocumentServlet?id=19809> (zuletzt aufgerufen am 23. November 2019).
- Bouginé, Carl Joseph, *Handbuch der allgemeinen Litterargeschichte nach Heumanns Grundriß*, Bd. 4 (Zürich: Orell, 1791).
- Cevolini, Alberto, *De Arte Excerptandi: Imparare a dimenticare nella modernità* (Florenz: Leo S. Olschki, 2006).
- Cevolini, Alberto, „Lob und Tadel der gelehrten Räuberei: Exzerpieren, Plagieren und Zitieren in der frühneuzeitlichen Schriftkultur“, in *Excerpt, Plagiat, Archiv: Untersuchungen zur neuzeitlichen Schriftkultur*, hrsg. von Elisabeth Décultot und Helmut Zedelmaier (Halle: Mitteldeutscher Verlag, 2017), 16–38.
- Chambers, Ephraim, *Cyclopædia* [...] (2 Bde., London: Knapton, 1728).
- Daston, Lorraine, „The Moral Economy of Science“, *Osiris* 10 (1995): 2–24.
- Décultot, Elisabeth (Hrsg.), *Lire, copier, écrire: Les bibliothèques manuscrites et leurs usages au XVIIIe siècle* (Paris: CNRS, 2003); dt. Übers.: *Lesen, Kopieren, Schreiben: Lese- und Exzerpierenkunst in der europäischen Literatur des 18. Jahrhunderts* (Berlin: Ripperger & Kremers, 2014a).
- Décultot, Elisabeth, „Einleitung: Die Kunst des Exzerpieren – Geschichte, Probleme, Perspektiven“, in *Lesen, Kopieren, Schreiben: Lese- und Exzerpierenkunst in der europäischen Literatur des 18. Jahrhunderts*, hrsg. von Elisabeth Décultot (Berlin: Ripperger & Kremers, 2014b), 7–47.
- DFG, *Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis 2017*, online: https://www.dfg.de/geofoerderte_projekte/wissenschaftliche_preise/leibniz-preis/2017/index.jsp (zuletzt aufgerufen am 27. Oktober 2019).
- Eichhorn, Johann Gottfried, *Geschichte der schönen Redekünste in den neuern Landessprachen*, Geschichte der Litteratur von ihrem Anfang bis auf die neuesten Zeiten, Bd. 4.2 (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1808).
- Franck, Johann Christoph,? *Der gerettete Herr Friedr. Gladov, Darinnen Der ehrliche Nabme des seeligen Mannes Gegen des Helmstädtischen Prof. Histor. Herrn Simon Friedrich Hahns Ungegründete Beschuldigung eines unverantwortlichen Plagii Nochmahls vertheidiget, Die so genannte Abgenöthigte Critique Der Gladovischen Reichs-Historie Zulänglich beantwortet, Die Gerechtigkeit und Wahrheit des VIII. Art. des IV. Stücks Der vermischten Bibliothec Gründlich behauptet, Und endlich Die lautere Unmöglichkeit das erdichtete Plagium zu erweisen Deutlich gezeigt wird* (Halle: Neue Buchhandlung, 1719).
- FU Berlin, *Pressemitteilung* 320 (2019), 30. Oktober 2019, online: https://www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2019/fup_19_320-dissertation-franziska-giffey1/index.html (zuletzt aufgerufen am 03. November 2019).
- Fulda, Daniel, „Die Geschichte trägt der Aufklärung die Fackel vor“: *Eine deutsch-französische Bild-Geschichte* (Halle: Mitteldeutscher Verlag, 2017).
- Fulda, Daniel, „Innovation durch Innovationsansprüche? Prä-, proto- und anti-aufklärerische Selbstpositionierungen in der Frühzeit der Fridericiana“, in *Innovationsuniversität Halle? Neuheit und In-*

- novation als historische und als historiographische Kategorien*, hrsg. von Daniel Fulda und Andreas Pečar (Berlin und Boston: De Gruyter, 2020), 17–51.
- Füssel, Marian, „Die symbolischen Grenzen der Gelehrtenrepublik: Gelehrter Habitus und moralische Ökonomie des Wissens im 18. Jahrhundert“, in *Was als wissenschaftlich gelten darf: Praktiken der Grenzziehung in Gelehrtenmilieus der Vormoderne*, hrsg. von Martin Mulso und Frank Rexroth (Frankfurt am Main und New York: Campus, 2014), 413–437.
- Gatterer, Johann Christoph, *Handbuch der Universalhistorie* [...], Bd. 2.1 (Göttingen: Vandenhoeck, 1764).
- Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011*, online: http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/oso/page/bsbeprod.psm1?pid=Documentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGBE2011rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint (zuletzt aufgerufen am 3. November 2019).
- Gierl, Martin, *Pietismus und Aufklärung: Theologische Polemik und die Kommunikationsreform der Wissenschaft am Ende des 17. Jahrhunderts* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1997).
- Giffey, Franziska, *Europas Weg zum Bürger: Die Politik der Europäischen Kommission zur Beteiligung der Zivilgesellschaft* (Dissertation, FU Berlin, 2010), online: <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/778> (zuletzt aufgerufen am 3. November 2019).
- Gladov, Friedrich, *Des Erbaulichen Zeit-Vertreibers Erste Ausflucht/welcher Von allerhand nützlichen und curiösen Sachen auf eine ergänzende/freye und geziemende Art raisonniret* [...] *Bestehend in dreyn Unterredungen* (Halle: Grunert, 1710).
- Gladov, Friedrich [Praeses], und Georg Fürbringer [Resp.], *De Erroribus Historicorum Vulgaribus* (Halle: Grunert, 1714).
- Gladov, Friedrich, *Einleitung in die neueste Geographie und zu denen Staaten in allen vier Welt-Theilen* ([Leipzig:] Gleditsch und Weidmann, 1716).
- Gladov, Friedrich, *Versuch Einer vollständigen und accuraten Reichs-Historie von Teutschland, Darinnen die Geschichte der Teutschen von den Zeiten der Römer an biß auf den Badischen Frieden, Nebst deutlicher Anzeigung der vornehmsten Veränderungen im Reiche und deren wahren Ursachen pragmatisch beschrieben, Als eine richtige Einleitung in ein gründliches Teutsches Staats-Recht vorgestellt* (Leipzig und Halle: du Serre, 1717).
- Grafton, Anthony, *Die tragischen Ursprünge der deutschen Fußnote*, aus dem Amerikanischen übers. von H. Jochen Bußmann (München: Dt. Taschenbuch Verlag, 1998).
- Grothe, Ewald, „Verfassungsgeschichte“, in *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, hrsg. von Friedrich Jaeger (Stuttgart und Weimar: Metzler, 2011), Sp. 84–91.
- Gundling, Nicolaus Hieronymus, *Abriß Zu einer rechten Reichs-Historie* (Halle: Renger, 1707).
- Gundling, Nicolaus Hieronymus, *Ausführlicher und vollständiger Discours über dessen Abriß einer rechten Reichs-Historie* [...] (Frankfurt am Main und Leipzig 1732).
- Gundling, Nicolaus Hieronymus, *Vollständige Historie der Gelahrheit, Oder Ausführliche Discourse, So er in verschiedenen Collegiis Literariis, so wohl über seine eigenen Positiones, als auch vornehmlich über [...] Christophori Avgusti Hevmanni Conspectum Reipublicae Literariae gehalten* [...], Bd. 1 (Frankfurt am Main und Leipzig: Spring, 1734).
- Hagedorn, Christian Ludwig von, *Die Mittel in der gelehrten Welt berühmt zu werden* (o. O.: 1736).
- Hallbauer, Friedrich Andreas, *Anweisung zur verbesserten Teutschen Oratorie nebst einer Vorrede von den Mängeln der Schul-Oratorie*, 2. Aufl. (Jena: Hartung, 1728).
- Hammerstein, Notker, *Jus und Historie: Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1972).
- Herbst, Hildebrandt Heinrich, *Abgenöthigte Critique, über die, so wohl andern, als auch fürnemlich dem Herrn Prof. Hahn in vielen Stücken abgeborgte Gladovische Reichs-Historie* (Helmstedt: Hamm, 1718).
- Hering, Daniel Heinrich, *Neue Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Reformirten Kirche in den Preussisch-Brandenburgischen Ländern*, Bd. 1 (Berlin: Lange, 1786).
- Hönn, Georg Paul, *Betrugs-Lexicon, worinnen die meiste Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln* (Coburg: Pfothenhauer, 1721).
- Jablonski, Johann Theodor, *Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften* [...], 2. Aufl. (Königsberg und Leipzig: Hartung, 1748).

- Jaumann, Herbert, „Öffentlichkeit und Verlegenheit: Frühe Spuren eines Konzepts öffentlicher Kritik in der Theorie des ‚plagium extrajudiciale‘ von Jakob Thomasius (1673)“, *Scientia Poetica* 4 (2000): 62–82.
- Jaumann, Herbert, „Respublica litteraria: Partei mit einem Programm der Parteilosigkeit. Gegen das anachronistische Mißverständnis eines mehrdeutigen Konzepts der Frühen Neuzeit“, *Aufklärung* 26 (2014): 17–30.
- Jöcher, Christian Gottlieb, *Allgemeines Gelehrten-Lexicon*, Bd. 2 (Leipzig: Gleditsch, 1750).
- Kaminski, Nicola, Benjamin Kozlowski, Tim Ontrup, Nora Ramtke und Jennifer Wagner, *Original-Plagiat: Peter Marteaus Unpartheyisches Bedenken über den unbefugten Nachdruck von 1742* (2 Bde., Hannover: Wehrhahn, 2013).
- Kewes, Paulina, „Historicizing Plagiarism“, in *Plagiarism in Early Modern England*, hrsg. von Paulina Kewes (Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2003), 1–18.
- Kintzinger, Marion, *Chronos und Historia: Studien zur Titelblattikonographie historiographischer Werke vom 16. bis zum 18. Jahrhundert* (Wiesbaden: Harrassowitz, 1995).
- Kivistö, Sari, *The Vices of Learning: Morality and Knowledge at Early Modern Universities* (Leiden und Boston: Brill, 2014).
- Köhler, Johann David, *Kurtzgefaste und gründliche Teutsche Reichs-Historie* (Frankfurt am Main: Riedel, 1737).
- Küster, Georg Gottfried, *Marchiae Litteratae Specimen*, Bd. 11 [...] (Berlin: Gäbert, 1750).
- Leyser, Polykarp (Hrsg.), *Apparatus literarius singularia nova anecdota rariora ex omni generis eruditione depromens studio societatis colligentium*, Bd. 2 (Wittenberg: Hanauer, 1718).
- Ludewig, Johann Peter, *Entwurf der Reichs-Historie* (Halle: Krebsen, 1706).
- Ludewig, Johann Peter von, *Rechtliche Erleuterung Der Reichs-Historie, Vom ersten Ursprung biß 1734 [...]. Samt einem Vorbericht; vom Schicksal und Nutzen der Historie und Historien-Schreiber, in allen einzelnen Königreichen, von gantz Europa* (Halle: Neue Buchhandlung, 1735).
- Mogen, Ludwig Gottfried, *Grundriß der Geschichte der Teutschen biß zur errichtung des teutschen königreichs [...]* (Frankfurt am Main: Andrea, 1765).
- Müller, Johann Joachim, *Fortsetzung Des [...] Entdeckten Staats-Cabinets, Darinne so wol das Staats-Lehn- und Kirchen-Recht, als auch die Historie und Litteratur illustriret wird. Gesamlet von Johann Volckmar Müller*, Bd. 1 [mehr nicht ersch.] (Coburg: Steinmarck, 1738).
- Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen* 16 (1718), 23. Februar 1718.
- Pütter, Johann Stephan, *Vollständigeres Handbuch der Teutschen Reichshistorie* (Göttingen: Vandenhoeck, 1772).
- Randall, Marilyn, *Pragmatic Plagiarism: Authorship, Profit, and Power* (Toronto: University of Toronto Press, 2001).
- Reulecke, Anne-Kathrin, *Täuschend, ähnlich: Fälschung und Plagiat als Figuren des Wissens in Literatur und Wissenschaften. Eine philologisch-kulturwissenschaftliche Studie* (München: Fink, 2016).
- Rieble, Volker, *Das Wissenschaftsplagiat: Vom Versagen eines Systems* (Frankfurt am Main: Klostermann, 2010).
- Rixen, Stephan, „Selbstkontrolle reicht nicht“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9. Januar 2020, 7.
- Schmei[t]zel, Martin, *Abriß Zu einer Vollständigen Reichs-Historie [...]* (Jena: Fickelscherr, 1728).
- Schwartz, Johann Conrad, *De plagio literario liber unus* (Leipzig: Fritsch, 1706).
- Sdzuj, Reimund, „Die Figur des Neuerers und die Funktion des Neuen in den gelehrten Disziplinen des 17. und 18. Jahrhunderts“, in *Kultur der Kommunikation: Die europäische Gelehrtenrepublik im Zeitalter von Leibniz und Lessing*, hrsg. von Ulrich Johannes Schneider (Wiesbaden: Harrassowitz, 2005), 155–183.
- Shapin, Steven, *A Social History of Truth: Civility and Science in Seventeenth-Century England* (Chicago: University of Chicago Press, 1994).
- Spener, Jacob Carl: *Historia Germaniae Vniversalis Et Pragmatica [...]* (2 Bde., Leipzig und Halle: du Serre 1716/17).
- Sperander, Giovanni Horrico, *Einleitung Zur Neuesten Geographie Von Europa, Und Was mit demselben in denen übrigen Welt-Theilen eine Verknüpfung haben möchte. Zur Erkenntnis des Staats von Europa* (Cölln [i. e. Nürnberg]: Marteau [i. e. Hoffmann], 1716).
- Sperander, *A la Mode-Sprach der Teutschen/Oder Compendieuses Hand-Lexicon, In welchem die meisten aus fremden Sprachen entlehnte Wörter und Redens-Arten, So in denen Zeitungen, Briefen und täglichen Conversationen vorkommen [...]* (Nürnberg: Buggel und Seitz, 1728).
- Stolle, Gottlieb, *Anleitung zur Historie der Gelahrheit [...]*, 2. Aufl. (Jena: Meyer, 1724).

Daniel Fulda

- Stolle, Gottlieb, *Introductio In Historiam Litterariam* [...] (Jena: Meyer, 1728).
- Stolleis, Michael, *Reichspublizistik und Policywissenschaft: 1600–1800*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1 (München: Beck, 1988).
- Struve, Burkhard Gotthelf, *Syntagma Historiae Germanicae A Prima Gentis Origine Ad Annum Vsque MDCCXVI* [...] (Jena: Bielcke, 1716).
- Stübel, Andreas [Präses], und Johann Leonhard Brebis [Resp.], *Exercitatio Academica De Excerptis Adornandis* [...] (Leipzig: Colerus, 1684).
- Theisohn, Philipp, *Plagiat: Eine unoriginelle Literaturgeschichte* (Stuttgart: Kröner, 2009).
- Thomasius, Christian, *Einleitung zur Vernunftlehre*, Ausgewählte Werke, Bd. 8, hrsg. von Werner Schneiders (Hildesheim: Olms, 1998; Reprint der Ausg. Halle 1691).
- Thomasius, Christian, *Kurzer Entwurf der politischen Klugheit*, Ausgewählte Werke, Bd. 16, hrsg. von Werner Schneiders (Hildesheim: Olms, 2002; Reprint der Ausg. Frankfurt 1707).
- Thomasius, Jacob [Präses], und Johann Michael Reinel [Resp.], *Dissertatio Philosophica De Plagio Litterario*, 3. Aufl. (Schwabach: Hagen, 1692).
- Völkel, Markus, „Pyrrhonismus historicus“ und „fides historica“: *Die Entwicklung der deutschen historischen Methodologie unter dem Gesichtspunkt der historischen Skepsis* (Frankfurt am Main: Lang, 1987).
- Welslau, Erich, *Imitation und Plagiat in der französischen Literatur von Renaissance bis zur Revolution*, 2. Aufl. (Rheinfelden: Schäuble, 1995).
- Wiener, Christian Ludwig, *Neuer allzeitfertiger oesterreichischer Secretarius* [...] (Regensburg: Bernhardt, 1740).
- Zapf, Georg Wilhelm, *Litteratur der alten und neuen Geschichte* (Lemgo: Meyer, 1781).
- Zedelmaier, Helmut, *Werkstätten des Wissens zwischen Renaissance und Aufklärung* (Tübingen: Mohr Siebeck, 2015).
- Zedler, Johann Heinrich, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon* (68 Bde., Leipzig und Halle: Zedler, 1732–1754).